

**Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend A.Drs. 15(12)454-H**
*Als Sachverständige wurde benannt:
Beigeordnete Ursula Friedrich*



**DEUTSCHER
LANDKREISTAG**

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Kerstin Griese, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 41
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-428-00/2

Datum: 7. April 2005

Sekretariat: Steingrüber

Öffentliche Anhörung am 13. April 2005 zum

- 1. Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG und KICK) – BT-Drs. 15/3676, 15/3986 und 15/4045 sowie Ausschussdrucksache 15(12)444**
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) – BT-Drs. 15/4532**
- 3. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 15/4158**

hier: Sachverständigenstellungnahme des Deutschen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Griese,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung zu den o. g. Gesetzentwürfen. Ich komme dieser Aufforderung gerne nach und nehme im Folgenden für die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie als örtliche Träger der Sozialhilfe Stellung.

Wegen der Fülle der betroffenen Einzelregelungen muss eine Konzentration auf die wichtigsten Punkte erfolgen.

Zusammenfassung

- 1. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist ein modernes, auf Prävention ausgerichtetes Recht. Angesichts veränderter gesellschaftlicher und familienpolitischer Anforderungen ist in den letzten Jahren jedoch erheblicher Novellierungsbedarf im SGB VIII entstanden. Der Bund muss sich auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einer Aufgabenkritik stellen.**

2. Die geplanten Änderungen des SGB VIII durch das TAG/KICK sind überwiegend nicht geeignet, die Kinder- und Jugendhilfe auch für zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern. Schon die milliarden schwere Änderung der Kindertagesbetreuung durch den bereits verabschiedeten Teil des TAG ist finanziell nicht abgesichert.
3. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gerichtet werden, die in der Praxis erhebliche Probleme für die Landkreise bereiten. Auch in diesen Bereichen sind wirksame Maßnahmen zur Konsolidierung und Stabilisierung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.
4. Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Kommunalen Entlastungsgesetzes im sozialen Bereich (KEG) wird begrüßt. Der Entwurf greift eine Reihe von Forderungen des Deutschen Landkreistages auf, wie z. B. die Zusammenführung von Leistungen für behinderte Kinder unabhängig von der Behinderungsart im SGB XII, die stärkere Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe und die zeitliche Beschränkung bei Leistungen an junge Volljährige.
5. Selbst die mit dem KEG prognostizierten Ausgabesenkungen bzw. Einnahmesteigerungen von ca. 550 Mio. € jährlich dürften angesichts der zu erwartenden Fallzahlsteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen nicht ausreichend sein. Die Politik ist insoweit aufgerufen, in ihren Bemühungen zur Sicherung sozialer Leistungen nicht nachzulassen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG und KICK)

Artikel I, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 SGB VIII)

Mit der vorgesehenen Änderung wird der Personenkreis der Anspruchsberechtigten für Beratungsleistungen deutlich ausgeweitet. Rein praktisch wird es schwierig sein, im Ausland lebende (ausländische) Umgangsberechtigte zu beraten und zu unterstützen. Beides wird zusätzliche Personal- und Finanzressourcen in den Landkreisen binden, was mit Reduzierungen an anderer Stelle aufgefangen werden muss.

Daneben fragt sich, ob bei im Ausland lebenden Umgangsberechtigten die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeträger ausreichend geklärt ist.

Zu Nr. 4 (§ 8a SGB VIII)

Mit der Einfügung des § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung zusammengeführt und konkretisiert. Neu ist die Verpflichtung des Jugendamtes, das Gefährdungsrisiko von Kindern und Jugendlichen mit mehreren Fachkräften abzuschätzen. Dies wird ebenso wie die gesetzliche Verpflichtung, den Personenberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen anzubieten, zusätzliche Personalressourcen binden. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte kann in der Praxis zudem schwierig sein, wenn bei akuter Gefährdung eine schnelle Entscheidung getroffen werden

muss. Insgesamt bedeuten die Verpflichtungen zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Die Begründung zum Gesetzentwurf, die Kostenneutralität suggeriert, geht insoweit fehl.

Systematisch sollte der Schutzauftrag des Jugendamtes besser im Zusammenhang mit den Vorschriften des SGB VIII zum Schutz von Kinder und Jugendlichen, §§ 42 ff., dargelegt werden.

Zu Nr. 5 (§ 10 SGB VIII)

In Abs. 1 sollte die Betonung des Nachrangs der Jugendhilfe gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe und zum Unterhalt nicht entfallen.

Die ausdrückliche Benennung der Schulen wird begrüßt. Sie entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Gerade bei der Diskussion um das Leistungsspektrum des § 35a SGB VIII geben Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen um die Leistungsverpflichtung und -verantwortung der Schule. Die Schule zieht sich bei Teilleistungsstörungen, die eigentlich in ihre originäre Verantwortung fallen, oftmals zurück, so dass die Jugendhilfe quasi als Ausfallbürge einspringen muss. Dem kann nun besser entgegengewirkt werden. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob die Schule sich in der Praxis daran orientieren wird, solange nicht eine entsprechende Klarstellung auch in den Schulgesetzen erfolgt.

In Abs. 2 ist das Verhältnis von Unterhalt und Kostenbeitrag unklar. Dass die Frage der Verminderung der Leistungsfähigkeit bei der Bemessung des Unterhalts zu berücksichtigen ist, bedarf keiner besonderen Regelung.

Bei der Neuregelung des Nachrangs in Abs. 3 und 4 ist wichtig klarzustellen, dass nicht nur die Maßnahmen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen, sondern dass dies auch für die Leistungen des SGB III, Arbeitsförderung, gilt. Hier bestand in der Vergangenheit erheblicher Dissens zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendämtern, der erst nach wiederholter Intervention hinsichtlich des Nachrangs der Jugendhilfe gelöst werden konnte.

Zu Nr. 6 und 7 (§ 18 Abs. 1, 2 und § 19 Abs. 1 SGB VIII)

Durch die Änderung der §§ 18, 19 SGB VIII wird sich der Personenkreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitern. Dies wird neben finanziellen Auswirkungen auch Auswirkungen auf den Aufgabenumfang der Amtsvormundschaft haben. Auch werden in Anspruch genommene Amtsvormünder oder Pfleger durch die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes (§ 8a d. E.) mehr Eigenverantwortung sowohl mit Wirkung innerhalb der Verwaltung als auch außerhalb tragen müssen. Dies bedeutet in verstärktem Maße, dass dem bei der Qualifikation des Amtsvormundes bzw. des Ergänzungspflegers bei der personellen Besetzung Rechnung getragen werden muss.

Zu Nr. 8 (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Es dürfte der Realität entsprechen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen bemüht sind, nicht nur mit den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen, sondern auch mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und den Schulen zusammenzuarbeiten. Oftmals fehlt jedoch auf der anderen Seite ein entsprechendes Engagement. Insbesondere die von der Jugendhilfe als wichtig erkannte Kooperation mit der Schule wird von den dortigen Lehrkräften oftmals nicht aufgegriffen. Die im SGB VIII nur mögliche einseitige Verpflichtung der Jugendhilfe ruft insoweit eine Schiefelage hervor, da lediglich diejenigen verpflichtet werden, die ohnehin schon zusammenarbeiten wollen, nicht aber

auch die anderen. Dabei ist klar, dass eine Verpflichtung der Lehrkräfte im SGB VIII bzw. in einem Bundesgesetz ohne Frage nicht möglich ist.

Zu Nr. 10 (§ 24 SGB VIII)

Es ist unglücklich, dass die mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG gerade zum 1. Januar 2005 geänderten Vorschriften über die in Anspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach wenigen Monaten erneut geändert werden sollen. Für die Praxis sind derartig erneute schnelle Änderungen nicht gerade hilfreich.

Eine so detaillierte Verpflichtung wie Abs. 4, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption jeder Einrichtung zu informieren und die Eltern bei der Auswahl zu beraten, hat nichts im Bundesrecht zu suchen. Sie kann allenfalls durch Landesrecht getroffen werden. Nur so kann Kompatibilität mit Landesrecht gewährleistet werden, das die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kindertagesbetreuung schon heute unterschiedlich regelt.

Auch ist die detaillierte Vorgabe kostenträchtig. Die Zahl der belegten Plätze ist nach § 47 SGB VIII nur einmal jährlich zu melden. Es müssten ständig aktualisierte Listen über freie Plätze sowie über das jeweilige pädagogische Konzept jeder einzelnen Einrichtung vorgehalten werden. Dabei ist von den Eltern ein Minimum an Einsatz und Interesse dergestalt zu erwarten, dass sie sich selbst darum kümmern, ob ihr Kind z. B. in einer kirchlich orientierten oder in einer nach dem Walldorf-Konzept ausgerichteten Einrichtung betreut werden soll. Ein Anspruch der Eltern, wie er in Abs. 4 vorgesehen ist, kehrt dies um. Die Regelung sollte daher unterbleiben.

Die Klarstellung in Abs. 5, dass bei Tagespflegepersonen, die ohne Erfüllung von Bedarfskriterien vermittelt werden, keine Pflicht zur Gewährung einer Geldleistung besteht, ist richtig.

Zu Nr. 10 bzw. Nr. 12 (§ 27 SGB VIII)

Hintergrund für die Änderung in Abs. 2 sind Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Verwandtenpflege, denen Rechnung getragen werden soll. Zwar entspricht es wohl der Praxis, bei der Vollzeitpflege nicht zwischen Pflege in „fremden“ Familien und Pflege bei Verwandten zu unterscheiden. Etwas anderes ist es jedoch, wenn im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass auch die Verwandtenpflege vom Jugendamt zu finanzieren ist. Bisher haben unterhaltspflichtige Verwandte oftmals aus eigener Verantwortung heraus die Vollzeitpflege übernommen. Es ist zu erwarten, dass eine explizite Erwähnung im Gesetz geradezu als Aufforderung verstanden wird, sich um die Finanzierung durch das Jugendamt zu bemühen. Es handelt sich dabei um finanzielle Verbesserungen für einen Personenkreis, der nicht unbedingt zu den Bedürftigen gehört. Eine solche faktische Leistungsausweitung ist angesichts der Schwierigkeiten der kommunalen Haushalte, den bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, abzulehnen.

Auch ist die Einbeziehung unterhaltspflichtiger Verwandter in das Hilfesystem in der Praxis schwierig, da die Verwandten nicht immer alle fachlichen Anforderungen erfüllen, eine Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus dem Familienverband aber noch weniger wünschenswert wäre.

Die neue Regelung in Abs. 2 sollte daher unterbleiben. Ein Nachteil für die betroffenen Familien entsteht dadurch nicht, da die Praxis auch der Verwandtenpflege Rechnung trägt.

Zu Nr. 11 bzw. Nr. 13 (§ 35a SGB VIII)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 35a SGB VIII sind in keiner Weise geeignet, den enormen Kostensteigerungen, der wenig gelungenen Abgrenzung von Sozial- und Jugendhilfe und den erheblichen Vollzugsproblemen bzw. Reibungsverlusten zu Lasten der Betroffenen zu begegnen. Sie tragen auch nicht zur Zielgenauigkeit der Leistungen bei.

Die Zuordnung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder zum SGB VIII wird in der kommunalen Praxis als nicht sachgerecht angesehen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, mit dem das Rehabilitationsrecht zum 1. Juli 2001 neu geregelt worden ist, haben sich die kommunalen Spitzenverbände klar gegen die Einbeziehung der Jugendhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger ausgesprochen, da es sich hierbei um die Übertragung eines vollkommen neuen Aufgabenfeldes gehandelt hat, das der Zielrichtung und Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Die von uns seinerzeit prognostizierte Fallzahl- und Kostensteigerung ist mittlerweile nachweislich eingetreten. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche belaufen sich auf über 300 Mio. Euro jährlich.

Um den Systembruch zu beenden und die Gleichbehandlung aller jungen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sollten die Leistungen für jungen Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart in der Sozialhilfe zusammengeführt werden. Durch eine solche Bündelung wäre die Hilfeleistung für die Kinder aus einer Hand gewährleistet und es käme zu einem wesentlich effizienteren Verwaltungshandeln.

§ 35a SGB VIII ist daher aufzuheben. Zugleich muss in der Sozialhilfe das Nachrang- und Bedürftigkeitsprinzip auch bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wieder eingeführt werden.

Hilfsweise sollte der Tatbestand des § 35a SGB VIII entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen nach dem SGB XII (§ 53) konkretisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe besteht danach bei einer *wesentlichen* Behinderung. Schließlich sollte zumindest geregelt werden, dass für die seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Volljährigen vorrangig der Träger der Sozialhilfe zuständig sind.

Das vorgesehene Verfahren in Abs. 1a ist obendrein mit den Verfahrensvorgaben des Rehabilitationsrechts SGB IX nicht kompatibel. Es wird z. B. anders als im SGB IX zwingend die Einholung eines Gutachtens vorgegeben, auch wenn die seelische Behinderung klar auf der Hand liegt. Dies verursacht überflüssige Kosten und belegt zudem, wie unpassend die Bestimmung der Jugendhilfeträger zu Rehabilitationsträgern ist. Die *lex specialis*-Regelung in § 7 SGB IX, wonach abweichendes Leistungsrecht in anderen Gesetzen (hier also das SGB VIII) vorgeht, dürfte nicht zum Tragen kommen, da es sich vorliegend nicht um Leistungs-, sondern um Verfahrensrecht handelt. Neue Probleme sind damit vorprogrammiert.

Die Praxis zeigt zudem immer wieder, dass die Stellungnahme eines Arztes oder eines Psychologen, die die Hilfe nach § 35a SGB VIII befürwortet, von vielen Eltern als Garantie für die Kostenübernahme durch das Jugendamt verstanden wird. Dies kann sich durch die beabsichtigten Regelungen noch verschärfen.

Zu Nr. 13 bzw. Nr. 15 (§ 36a SGB VIII)

Die Stärkung der Position der öffentlichen Jugendhilfe in Abs. 1 wird begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Klarstellung, dass die Jugendämter nur zur Kostentragung verpflicht-

tet sind, wenn die Hilfe auf der Grundlage ihrer Entscheidung erbracht wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich der langjährige Streit mit der Justiz über die Kostentragung von ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz damit besser klären lässt.

Die in Abs. 2 vorgesehene Ausnahme konterkariert allerdings die vernünftige Regelung des Abs. 1. Als Ausnahme ist der gesamte Bereich der ambulanten Hilfen vorgesehen. Damit würde ein Einfallstor geöffnet und die richtige Regelung des Abs. 1 in der Praxis leer laufen.

Abs. 2 sollte daher gestrichen werden. Hilfsweise sollte er auf die Erziehungsberatung beschränkt werden, die überwiegend pauschal finanziert wird.

Zu Nr. 14 bzw. 16 (§ 39 SGB VIII)

Durch die Neuregelung in Abs. 4 sind zusätzlich Beiträge einer Alterssicherung sowie einer Unfallversicherung vom Jugendamt zu erstatten. Mit dieser Neuregelung werden nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen. Daneben fragt sich, inwieweit die Gemeindeunfallversicherung zum Tragen kommt, so dass eine eigene Unfallversicherung der Betroffenen nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 15 bzw. Nr. 17 (§ 40 SGB VIII)

Die geplante Neuregelung bei der Krankenhilfe widerspricht der ursprünglichen Absicht, die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V auch für die Jugendhilfeempfänger vorzusehen. Dies ist aus Gleichbehandlungsgründen mit den Empfängern anderer Fürsorgeleistungen sowie aus Gründen der Vereinfachung unbedingt vorzugswürdig.

Hilfsweise sollte eine Regelung analog der Sozialhilfe in §§ 47 ff. SGB XII auch für die Krankenhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgenommen werden. Die nunmehr vorgesehene Regelung wird zu nicht unerheblichen Mehrkosten der kommunalen Haushalte führen, die im Finanztableau nicht berücksichtigt sind.

Zu Nr. 16 bzw. Nr. 19 (§ 42 SGB VIII)

Die Formulierung in Abs. 1, dass das Jugendamt zur Inobhutnahme gleichzeitig „berechtigt *und* verpflichtet“ ist, ist widersprüchlich. Das Jugendamt kann nur berechtigt *oder/bzw.* verpflichtet werden.

Die Bestimmung in Abs. 4, dass die Inobhutnahme mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nicht nur nach dem SGB VIII endet, sondern nach dem gesamten Sozialgesetzbuch, geht weit über die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Wörtlich kann es z. B. auch um die Gewährung von Sozialgeld oder auch Arbeitslosengeld II nach dem SGB II gehen. Der Kontext zur Kinder- und Jugendhilfe erschließt sich nicht, insbesondere ist unklar, wie der Jugendhilfeträger von der Leistungsgewährung anderer Sozialleistungsträger erfahren soll. Auch die Begründung enthält keine Erläuterung hierzu. Es sollte bei der Regelung bleiben, dass die Inobhutnahme mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII endet.

Insgesamt lassen die detaillierten Vorgaben den Jugendämtern wenig Spielraum, auf die individuelle Situation zu reagieren. Es fragt sich, ob eine Überregulierung vorliegt, die weder aus der Interessenlage der betroffenen Jugendlichen noch aus dem Wächteramt des Staates heraus gerechtfertigt erscheint.

Zu Nr. 19 bzw. Nr. 22 (§ 45 SGB VIII)

Die Konkretisierung, wann eine Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung zu versagen ist, ist zusammen mit dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu sehen, der gleichfalls § 45 SGB VIII ändern will.

Die explizit aufgeführte gesellschaftliche und sprachliche Integration und gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung darf nicht kostenträchtig das Leistungsangebot einer Einrichtung ausweiten. Es käme sonst zu der klassischen Situation, dass das für die Erteilung der Betriebserlaubnis (noch) zuständige Landesjugendamt über Auflagen Standards setzt, die nicht von ihm, sondern vom örtlichen Jugendhilfeträger zu finanzieren sind. Dies ist abzulehnen. Folgen für die auf örtlicher Ebene zu schließenden Entgeltvereinbarungen können daraus nicht resultieren.

Zu Nr. 31 bzw. Nr. 35 (§ 72a SGB VIII)

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe führen das SGB VIII als Selbstverwaltungsaufgabe aus. Der Bund sollte es unterlassen vorzuschreiben, welches wie qualifizierte Personal dafür einzusetzen ist. Dies fällt in die kommunale Personal- und Organisationshoheit.

Auch inhaltlich ist die Regelung fragwürdig. Die persönliche Eignung von Mitarbeitern wird bereits in § 72 SGB VIII vorgeschrieben. Ob jemand rechtskräftig verurteilt worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen, wenn die Eintragung im Bundeszentralregister getilgt ist. Dies erfolgt nach einer bestimmten Zeit, um dem strafrechtlichen Resozialisierungsgedanken Rechnung zu tragen. Es fragt sich, ob für die Jugendhilfe etwas anderes gelten soll. Die Neuregelung sollte daher unterbleiben.

Zu Nr. 34 (§ 69 Abs. 5 SGB VIII)

Die Frage, ob und wenn ja wie bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder bei der Kindertagesbetreuung ein angemessener Kostenausgleich sichergestellt wird, kann nicht im Bundesgesetz geregelt werden. Sie berührt die landesrechtlich unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung sowie den kommunalen Lastenausgleich. Ein Erfordernis für eine Bundesregelung besteht nicht. Sie wäre im Gegenteil sogar hinderlich, da sie im Land und vor Ort getroffene Ausgleichsregelungen nicht berücksichtigen kann und nivellierend verhindern würde. Die Regelung sollte unterbleiben.

Zu Nr. 36 bzw. Nr. 40 (§ 86 Abs. 6 SGB VIII)

Es ist nicht ersichtlich, warum der mit dem TAG beabsichtigte Änderungsbefehl entfallen soll. Auch die Begründung erläutert dies nicht.

Die Sonderregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII sollte ganz entfallen. Sie hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie geht in der Regel zu Lasten der Jugendhilfeträger im ländlichen Raum. Denn in Städten ist es aufgrund der Wohnraumsituation häufig schwierig, Pflegefamilien zu finden, so dass städtische Jugendämter oftmals auf Pflegefamilien in den Landkreisen rekurrieren. Dies bedeutet für die Kreisjugendämter, dass sowohl die Betreuung des Kindes in der Pflegefamilie als auch die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfen sicherzustellen ist. Durch die Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII wird zugleich eine fachliche Kontinuität in der Betreuung des Kindes bzw. der Pflegefamilie gewahrt.

Zu Nr. 44 ff. bzw. Nr. 48 ff. (§ 90 ff. SGB VIII)

Das inhaltliche Anliegen, die Eltern stärker an den Kosten zu beteiligen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Festsetzung von Kostenbeiträgen für teilstationäre Leistungen im TAG entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände, greift aber zu kurz. Es sollten auch ambulante Hilfen in die Kostenbeteiligung einbezogen werden mit einer flexiblen Regelung, die es den Jugendämtern im Einzelfall ermöglicht zu reagieren, falls Eltern eine Hilfe nur aus Kostengründen nicht in Anspruch nehmen wollen.

Ob die vorgesehenen Regelungen geeignet sind, die Kostenbelastung in der Jugendhilfe zurückzufahren, lässt sich im Detail nicht beurteilen.

Auch ist es nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers, Regelungen zur Art und Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzugeben. Der Bund sollte sich ausschließlich auf Regelungen von rechtlich gesicherten Verfahren zur Kostenbeteiligung begrenzen und nicht kostenträchtige Umsetzungsverfahren für den örtlichen Jugendhilfeträger vorschreiben.

Hinsichtlich der Tagespflege sind Mitnahmeeffekte zu erwarten, da eine Heranziehung der Eltern nur hinsichtlich des Einkommens und auf dem Umweg einer entsprechenden Gestaltung der Gebühren möglich ist.

Ausblick

Nach allem ist fraglich, wie den zahlenmäßigen und finanziellen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe begegnet werden soll. Mit Ausnahme der gesteigerten Steuerungskompetenz des Jugendamtes ist hierzu kein Anhaltspunkt ersichtlich. Die Gesamtheit der Kinder- und Jugendhilfe wird vielmehr nach wie vor strapaziert, da keine Regelungen getroffen werden, wie die Jugendhilfe den ganz erheblichen Fallzahlsteigerungen Herr werden soll, um auch für zukünftige Generationen von Kindern und Jugendliche Leistungen anbieten zu können. Gerade weil den Landkreisen daran liegt, das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nachwachsenden Generationen noch weiter zu befördern, muss schon jetzt dafür gesorgt werden.

Die von der Begründung zum KICK prognostizierte „erhebliche Entlastung der Haushalte der Kommunen durch Steigerung der Zielgenauigkeit und Effizienz der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ ist diffus und steht in der Umsetzung in den Sternen. Auch ist das Finanztableau zum Gesetzentwurf, wie dargestellt, nicht vollständig.

Es sei auf folgenden weitergehenden Änderungsbedarf hingewiesen, den der Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages in seiner Sitzung vom 11./12. März 2005 über die bereits genannten Forderungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hinaus in einem ersten Schritt konstatiert hat. Der Änderungsbedarf ist bei weitem noch nicht abschließend:

- keine Jugendhilfeleistungen für den Schulbesuch,
- keine Ausbildung auf Kosten der Jugendhilfe,
- stärkere Kostenverpflichtung der Krankenkassen für Therapien im Zusammenhang mit Erkrankungen,
- Bedarfsprüfung als Voraussetzung für die Förderung nach § 74 SGB VIII bzw. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 ff. SGB VIII,
- Abschaffung der Schiedsstelle nach dem SGB VIII.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich bereits am 29./30. November 2004 mit dem vom Bundesrat beschlossenen KEG befasst und wie folgt beschlossen:

„Der Deutsche Landkreistag begrüßt den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich. Der Entwurf greift eine Reihe von Forderungen des Deutschen Landkreistages auf, wie z. B. die Zusammenführung von Leistungen für behinderte Kinder unabhängig von der Behinderungsart im SGB XII, die stärkere Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe, die zeitliche Beschränkung bei Leistungen an junge Volljährige und die Einbeziehung von Grundsicherungsempfängern in die Krankenbehandlung nach dem SGB V.

Auch die sozialen Leistungsgesetze müssen im Wege der Aufgabenkritik ihren Teil dazu beitragen, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Sozialhilfe auch in der Zukunft nachhaltig zu sichern. Dabei muss insbesondere in der Sozialhilfe das Nachrang- und Bedürftigkeitsprinzip wieder eingeführt werden.

Die im Gesetzentwurf prognostizierten Ausgabesenkungen bzw. Einnahmesteigerungen von ca. 550 Mio. € jährlich dürften angesichts der zu erwartenden Fallzahlsteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen allerdings nicht ausreichend sein. Die Politik ist insoweit aufgerufen, in ihren Bemühungen zur Sicherung sozialer Leistungen nicht nachzulassen.“

Zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Zu Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)

Die Streichung des Wortes „unverhältnismäßig“ bei den Mehrkosten des Wunsch- und Wahlrechts entspricht einer gesellschaftlichen Entwicklung. Es kann nicht sein, dass in anderen Sozialleistungsbereichen wie z. B. Hartz IV den Leistungsberechtigten im Detail vorgegeben wird, was für sie zumutbar ist und was nicht, während im Bereich der Jugendhilfe Wünsche der Leistungsberechtigten Mehrkosten verursachen dürfen. Diese Schieflage wird durch die Neuregelung aufgehoben.

Zu Nr. 4 (§ 10 SGB VIII)

Die Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Selbsthilfe und Unterhalt entspricht tragenden Grundsätzen staatlicher Sozialleistungen und ist daher richtig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 10 SGB VIII durch das TAG/KICK verwiesen (s. o. Nr. 5).

Zu Nr. 7 und Nr. 9 (§ 35a SGB VIII)

Die Streichung des § 35a SGB VIII entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände und wird ausdrücklich begrüßt.

Bei der Zusammenführung der Leistungen für alle behinderten Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Behinderungsart im SGB XII stehen fachliche Aspekte der Gleichbehandlung von seelisch behinderten Kindern mit geistig und körperlich behinderten Kindern sowie die Vermeidung von Abgrenzungsproblemen zwischen Sozial- und Jugendhilfeträger im Vordergrund. Für die Betroffenen ist von Vorteil, dass sie unabhängig von der Art der Behinderung Leistungen aus einer Hand, nämlich der des Sozialamtes, erhalten. Ein Wechsel vom Jugendamt zum Sozialamt im Zuge des Erwachsenwerdens entfällt damit. Zugleich besteht beim Sozialhilfeträger ein erhebliches Erfahrungspotenzial im Umgang mit dem betroffenen Personenkreis, das auch in einer besseren Vernetzung mit den in der

Behindertenarbeit tätigen Institutionen mündet. Der Streit mit anderen Sozialleistungsträgern wird reduziert, so dass es zu deutlichem Bürokratieabbau kommt.

Auch mit Blick auf das Rehabilitationsrecht des SGB IX ist die Streichung des § 35a SGB III zu begrüßen. Insbesondere die Arbeitsämter versuchen, die Jugendhilfe als zweitangegangenen Träger nach § 14 SGB IX als Kostenträger für entsprechende Maßnahmen heranzuziehen. Schließlich würde auch die verfehlte Bestimmung der Jugendhilfeträger zu Rehabilitationsträgern im SGB IX bereinigt. Ergänzend wird auf die obigen Ausführungen zur Änderung des § 35a SGB VIII durch das TAG/KICK verwiesen (s. o. Nr. 11 bzw. Nr. 13)

In der Gesamtheit wäre neben den fachlichen Aspekten eine Ausgabenreduzierung zu erwarten, nicht zuletzt bedingt durch Verwaltungsvereinfachung, die mit mindestens gleichbleibender Qualität der Leistungen für die betroffenen Personengruppen einhergeht.

Dies erfordert allerdings, dass auch im Sozialhilferecht das klare Nachrang- und Bedürftigkeitsprinzip wieder hergestellt wird. Hilfsweise ist, wie beim TAG/KICK oben dargestellt, der Tatbestand des § 35a SGB III entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen nach dem SGB XII (§ 53) mit Blick auf die *wesentliche* Behinderung zu konkretisieren.

Zu Nr. 13 (§ 36a SGB VIII)

Die Regelung stellt eindeutig klar, dass eine Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers bei Selbstbeschaffung der Leistung ohne Einwilligung grundsätzlich nicht besteht.

Zu Nr. 17 (§ 41 SGB VIII)

Die beabsichtigte Neuregelung für die jungen Volljährigen ist gleichfalls zu begrüßen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass pädagogische Ersthilfe für junge Volljährige insbesondere dann wenig Erfolg verspricht, wenn die Hilfe erst nach der Volljährigkeit einsetzt. Eine Verlängerung von Jugendhilfeleistungen über die Volljährigkeit hinaus führt zu einem „Klammereffekt“ bei den Trägern der Einrichtungen. Es besteht kein Anreiz, die Kinder und Jugendlichen aus der Jugendhilfe herauszuführen. Sofern der betreffende Personengruppe keine Jugendhilfeleistungen mehr erhält, ist sichergestellt, dass er erforderliche Hilfe nach dem SGB XII erhält. Zugleich wird die derzeitige Schnittstellenproblematik zum SGB XII, die durch Abgrenzungsprobleme zu Reibungsverlusten, aber auch zu Mitnahmeeffekten führt, entschärft.

Zu Nr. 21 und Nr. 25 (§§ 69 und 85 VIII)

Die Öffnungsklausel in § 69 Abs. 1 SGB VIII, die es den Ländern ermöglicht, Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe auf örtliche Träger zu übertragen, wird nachdrücklich begrüßt.

Den Ländern obliegt es, ob sie von dem Landesrechtvorbehalt Gebrauch machen oder nicht. Da das SGB VIII als Bundesgesetz grundsätzlich davon absehen sollte, Zuständigkeiten zu regeln, wird hiermit dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Bestimmung der ausführenden Behörden gemäß Art. 84 Grundgesetz den Ländern überlassen bleibt.

Inhaltlich entspricht es einer alten Forderung der kommunalen Spitzenverbände, z. B. die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen, damit Aufgaben- und Finanzverantwortung in einer Hand liegen. Bislang kann der überörtliche Träger in den Betriebserlaubnis-

sen einseitig Standards setzen, für die der örtliche Träger der Jugendhilfe finanziell einstehen muss. Auch die Kindergartenfachberatung ist bereits eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es spricht viel dafür, diese Aufgabe ebenso wie die Heimaufsicht zu kommunalisieren. Dies trägt dem Gesichtspunkt einer ortsnahen effizienten Aufsichtswahrnehmung Rechnung.

Die Auffassung der Bundesregierung, wonach die Verlagerung von Aufgaben der Heimaufsicht auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schon deshalb ausscheidet, weil deren Interessen als Träger mit der Verpflichtung kollidiere, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, entspricht nicht den Erfahrungen der Praxis. Dies gilt insbesondere bei einer möglichen Übertragung der Heimaufsicht über Tageseinrichtungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nur die Nähe zu den Einrichtungen kann garantieren, dass das staatliche Wächteramt auch wahrgenommen wird. Die Behauptung, dass finanzielle Interessen letztendlich die Qualität in Tageseinrichtung verschlechtern würden, geht an der Sache vorbei. In verschiedenen Bundesländern erfüllen die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Altenhilfe, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie der Hilfe zur Pflege auch die Heimaufsicht nach dem Heimgesetz mit dem Ergebnis, dass die Situation in den Einrichtungen oder die Qualitätsstandards dort keineswegs schlechter sind.

Auch die in § 69 Abs. 6 SGB VIII vorgesehene Öffnungsklausel wird begrüßt. Allerdings sollte noch klargestellt werden, dass es dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegt zu bestimmen, ob und wenn ja welche kreisangehörigen Gemeinden welche Aufgaben wahrnehmen. Damit wird der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Rechnung getragen und seine besondere Kenntnis der Spezifika vor Ort sowie der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gemeinde genutzt.

Auch die Öffnungsklausel in § 85 Abs. 4 SGB VIII, die den Ländern die Ermächtigung einräumt, die sachliche Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder abweichend von § 85 Abs. 2 SGB VIII zu regeln, wird begrüßt. Der Landesrechtsvorbehalt sollte allerdings nicht auf den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder begrenzt werden, sondern ohne Einschränkung gelten.

Zu Nr. 26 (§ 86 Abs. 6 SGB VIII)

Die Streichung der Sonderregelung für die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder in Pflegefamilien ist richtig. Sie wird, wie beim TAG/KICK zu Nr. 36 bzw. Nr. 40 begründet, begrüßt.

Zu Nr. 32 ff. (§§ 90 ff. SGB VIII)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch ambulante Leistungen in die Kostenbeteiligung einbezogen werden. Dabei wird den Jugendämtern die gebotene Flexibilität ermöglicht, im Einzelfall von der Heranziehung zu den Kosten abzusehen, wenn Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden (§ 93 Abs. 5 SGB VIII).

Zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

In Fortführung der Streichung des § 35a SGB VIII muss im SGB XII das Nachrang- und Bedürftigkeitsprinzip wieder eingeführt werden.

Die Klarstellung in Nr. 8, § 82 SGB XII, dass das Kindergeld nicht nur Minderjährigen, wie jetzt schon im SGB XII geregelt, sondern auch Volljährigen als Einkommen zugerechnet wird, gibt die bisherige Ungleichbehandlung auf. Dies ist sachgerecht und wird begrüßt.

Zur Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung des § 33 SGB I trägt der ganz grundsätzlichen schwierigen Finanzsituation der öffentlichen Haushalte sowie der Sozialleistungsträger Rechnung. Es geht nicht darum, wie in der sog. Fachöffentlichkeit immer wieder unzutreffend behauptet wird, dass Rechtsansprüche eingeschränkt werden. Die zum Teil heftigen Reaktionen gegen die Regelung scheinen zu einem guten Teil populistisch motiviert zu sein und an der eigentlichen Sache vorbeizugehen.

Die Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt. Es geht vielmehr darum, dass das Wunsch- und Wahlrecht zu vertretbaren Kosten führt. Dies kann nicht ungeachtet der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand und damit des Staates erfolgen und ist, wie oben ausgeführt, im Zuge einer Gleichbehandlung zu den von anderen Sozialleistungsgesetzen wie z. B. Hartz IV betroffenen Leistungsberechtigten nur richtig. Alles andere ging zudem auf Kosten zukünftiger Generationen.

Dass bei Vereinbarungen, die nach den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches getroffen werden, gleichfalls die Finanzkraft der öffentlichen Hand zu berücksichtigen ist, entspricht einer Regelung der Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (§ 70 Abs. 3 SGB XII). Damals hatte auch die Bundesregierung genau diese Regelung vorgesehen, die erst ganz am Ende im Vermittlungsausschuss gegen andere Regelungen ausgetauscht wurde.

3. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Ziel des Gesetzentwurfes ist die „eindeutige und damit stärkere Verankerung des Integrationsgedankens im Kinder- und Jugendhilferecht“. § 1 SGB VIII soll um die Förderung der „Integration von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft“ ergänzt werden. Im Fokus stehen Änderungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII. Kostenfolgen werden nicht veranschlagt.

Entgegen dem Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches, der Integration mit Blick auf behinderte Menschen versteht, geht es ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf vorliegend (nur) um junge Menschen mit Migrationshintergrund, um islamistische und sonstige weltanschauliche Gruppierungen und um Gefahrenabwehr. Aus dem Wortlaut des Gesetzesvorschlages selbst ergibt sich dies nicht. Es ist zu befürchten, dass der unterschiedliche Sprachgebrauch in der Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen wird.

Vor allem muss ausgeschlossen werden, dass umfängliche neue Zuständigkeiten der Jugendhilfe geschaffen werden, sei es für behinderte, sei es für ausländische junge Menschen. Dies ist vom Bundesrat offensichtlich nicht beabsichtigt und muss daher korrigiert werden, zumal Diskrepanzen mit dem Sozialhilferecht, dem Rehabilitationsrecht und dem Zuwanderungsgesetz entstünden. Neue Aufgaben der Jugendhilfe wären mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Die Begründung zum Gesetzentwurf veranschlagt aber ausdrücklich keine Kostenfolgen. Die Verankerung der „Integration“ in § 1 SGB VIII sollte daher aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Ursula Friedrich